

Gebührensatzung für die Benutzung der gemeindlichen Bauschuttdeponie Luckstein, Gemeinde Wald Vom 26.06.2001

Änderung vom	Geänderte Bestimmung	Wirkung vom
26.03.2004	§ 3, § 5	06.04.2004

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Wald erhebt für die Benutzung der Bauschuttdeponie in Luckstein Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten für die Betreibung der Bauschuttdeponie.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer die Bauschuttdeponie Wald benutzt.

§ 3 Gebühren

- (1) Die Gebühren betragen:
 - pro m³ : 10,- €
 - für Kleinmengen unter 1m³ : 5,- €
- (2) Für die Anlieferung außerhalb der Betriebszeiten wird eine Zusatzgebühr von 10,- € pro Anlieferung erhoben.“

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührensschuld

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Benutzung der Bauschuttdeponie und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Wald
Wald, 26.03.2004

gez.

Hugo Bauer
Erster Bürgermeister